
STADT SCHNEVERDINGEN

59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Veersebogen West“

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

vom 08.12.2025 bis einschließlich 07.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gemäß § 4 (2) BauGB

vom 08.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Stand 26.01.2026

Inhalt:

A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN

B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN

C. PRIVATPERSONEN

A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN

Schreiben, die gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht zu prüfen sind

Ohne Anregungen	Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen
Nr. 1 Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 08.01.2026	Kenntnisnahme
Nr. 2 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 06.01.2026	Kenntnisnahme
Nr. 3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 15.12.2025	Kenntnisnahme
Nr. 4 Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.12.2025	Kenntnisnahme
Nr. 5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 11.12.2025	Kenntnisnahme
Nr. 6 Naturschutzbund Deutschland NABU Heidekreis e.V. mit Schreiben vom 09.01.2026	Kenntnisnahme
Nr. 7 Landkreis Harburg mit Schreiben vom 09.01.2026	Kenntnisnahme
Nr. 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.12.2025	Kenntnisnahme

B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN

Anregungen	Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen
Nr. 1 Landkreis Heidekreis mit Schreiben vom 06.01.2026	
1.1) Planungsrecht	
<i>Planzeichnung</i>	
Bei den Verfahrensvermerken ist der Veröffentlichungsvermerk zu korrigieren. Der Verweis auf §4a Abs. 4 BauGB ist nicht korrekt. Ein zusätzlicher Hinweis, dass die Bekanntmachung sowie Auslegungsunterlagen ebenfalls auf der Homepage zur Verfügung gestellt wurden, wird in jedem Falle empfohlen.	zu 1.1) <u>Berücksichtigung</u> Die Hinweise zu den Verfahrensvermerken und Rechtsquellen werden insgesamt zur Kenntnis genommen und entsprechend redaktionell berücksichtigt.
Die für die Planung maßgebenden Rechtsquellen sind hinsichtlich ihrer aktuellen Fassung zu überprüfen und zu korrigieren.	Die Rechtsquellen werden redaktionell getauscht.
Begründung	
Auch in der Begründung sind die für das Planverfahren geltenden Rechtsgrundlagen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.	Die Abbildung wird zum Feststellungsbeschluss redaktionell ergänzend dargestellt. Die textliche Beschreibung hat für eine ausreichende Information ebenfalls ausgereicht. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich somit nicht.
In den digitalen Auslegungsunterlagen wird unter Punkt 5 die Abbildung 3: Nutzungsstruktur im Änderungsbereich nicht dargestellt.	
1.2) Verkehr	zu 1.2) <u>Kenntnisnahme</u>

Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die verkehrliche Erschließung über das bestehende Gewerbegebiet erfolgt.

Denkmalpflege

- 1.3) Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstellen FStNr. 4 sowie FStNr. 31. Dabei handelt es sich um mehrere vorgeschichtliche Grabhügel sowie Teile einer Siedlung. Weitere Fundstellen im Umfeld (FStNr. 3, 6, 7, 16) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt sowohl von dem bestehenden Gewerbegebiet, als auch von der östlich angrenzenden Straße. Die Sichtbeziehungen sind gut, der Ausbauzustand ist gut und mit den zu erwartenden Verkehrsmengen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs zu erwarten.

zu 1.3)

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Es befinden sich bereits entsprechende Hinweise in der Planung.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Nr. 2 Abfallwirtschaft Heidekreis

Schreiben vom 08.01.2026

- 2.1) Bezugnehmend auf das Vorhaben 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Veersebogen West" und Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 93 "Gewerbegebiet Veersebogen West" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen

zu 2.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Für die hier vorliegende Planungsebene sind diese ohne Relevanz.

gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

mit Schreiben vom 06.01.2026

- 3.1) Auf meine Stellungnahme vom 08.04.2024, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Zur Klarstellung wird die Stellungnahme vom 08.04.2024 erneut aufgeführt:

zu 3.1) Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen gehen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

„von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.“

Vodafone GmbH

4. Schreiben vom 23.12.2025

4.1) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

zu 4.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Für die hier vorliegende Planungsebene sind diese ohne Relevanz.

Protected link to vodafone.de

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Schreiben vom 23.12.2025

- 5.1) gegen die Durchführung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans und der Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird weiterhin empfohlen, auf die Zulassung von Wohnnutzung für Betriebsleiter zu verzichten, um einen Interessenskonflikt zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung im Plangebiet zu verhindern.

Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der Entscheidung.

- zu 5.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung zum Betriebsleiterwohnen betrifft die verbindliche Bauleitplanung und ist für die Flächennutzungsplanung nicht relevant.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen**

6.1) Schreiben vom 22.12.2025

zu dem Entwurf der 59. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Die Angaben unter den Verfahrensvermerken zur Planunterlage des Flächennutzungsplanes (Anlage 1) entsprechen nicht dem Muster für Verfahrensvermerke zu einem Flächennutzungsplan. In der Anlage 2 erhalten Sie eine Vorlage für den Verfahrensvermerk zum Flächennutzungsplan.

Zu dem Entwurf des o.a. Bebauungsplanes Nr. 93 nehme ich wie folgt Stellung:

Für die Übertragbarkeit des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes in die Örtlichkeit sind eine festlegende Bemaßung oder geometrische Angaben erforderlich, wenn der Umring nicht an bestehenden Eigentumsgrenzen entlang führt. Die nördliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ist nicht eindeutig festgelegt. In der Anlage 3 ist das Maß gelb gekennzeichnet, das zur eindeutigen Bestimmung in den Bebauungsplan nachgetragen werden muß.

Nr. 7 EWE NETZ GmbH

Schreiben vom 15.12.2025

7.1) vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

zu 6.1) Berücksichtigung

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden redaktionell ergänzt.

zu 7.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

Protected link to ewe-netz.de <https://mgw.schneverdingen.de:444/enqsig/link?id=BAgAAAAXlgkPeCtkkKYAAAD-vRoTRQqnK6zeTYquIT-GwbYs8MOoKmuP7b7g4vjOJwgMMXcUICm-laiW5PfQuUIQU9RoX0hjNxcj5Lj4k4grlgEqZq8ele1pzbBHO7VFyozZcgvjQBiac90>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach

einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

Protected link to ewe-netz.de <https://mgw.schneverdingen.de:444/enqsig/link?id=BAgAAAAXlgkPeCtkkKo-AAABZ2UQEMF-4uOoJgEIVcUeYpE5UvRE-OBCpehEBaB7qRTvPsupQ-e2wl7huDYnbnr7wj9cSb5ottt_TwER-jqkcK30FjQ8U6099XpnVpDgEAtflPnDTKER-IRy7K_0QZPfGm_aeEkckfGxt_0gfcbEJGrtUT5UxCF-dIBCXXVIGTN1tC1dHKFCpeulORaMx10QCXFvVLXbUt-LyOD5 XKrV0SuNQNZBg4WHELc1LdyqqEw2>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Nr. 8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schreiben vom 16.12.2025

- 8.1)** in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten

- zu 8.1) Kenntnisnahme

Die allgemeinen Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

C. PRIVATPERSONEN

Stellungnahmen von Privatpersonen liegen nicht vor.